

# **Satzung des RV Marienhof Selztal**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 19.11.1982 in Mainz gegründete Verein führt den Namen „Reitverein Marienhof Selztal e.V.“. Er ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.  
Der Verein hat seinen Sitz in Stackeden-Elsheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Pferdesports, und der sportlichen Jugendarbeit sowie der Ausrichtung reitsportlicher Veranstaltungen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

## **§ 3**

### **Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3. Die Beiträge sind zu Beginn des Jahres fällig und werden, sofern eine Einzugsermächtigung erteilt ist, im Januar eingezogen. Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, haben die Beiträge bis zum 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres ohne weitere Aufforderung auf das Konto des Vereins zu überweisen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
  - a) vereinschädigenden Verhaltens,
  - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
  - c) groben oder wiederholten, unsportlichen oder unreiterlichen Verhaltens,
  - d) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

## **§ 5**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl des Vorstands
  - d) Wahl zweier Kassenprüfer, die kein Amt im Vorstand des Vereins ausüben
  - e) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen sowie die die Satzung ergänzenden Ordnungen
  - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliederbeiträgen und Aufnahmegebühren
  - g) Ehrungen
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- i) Enthebung des Vorstands von seinen Ämtern (hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig)
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, statt.
  4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von wenigstens vier Wochen in Textform (d.h. schriftlich, per Fax, oder per email, soweit dem Verein die email-Adresse bekannt gegeben ist) einberufen. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
  5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
    - a) der Vorstand beschließt,
    - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
  6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
  7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
  8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7**

### **Wahlen**

1. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Der Jugendwart ist vom vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar. Bei Minderjährigen ist dafür die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Bei der Wahl des Jugendwartes haben alle Mitglieder des Vereins ohne Altersbeschränkung Stimmrecht.
3. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es beschließen, kann offen gewählt werden.
4. Vor Wahlen sind vom Vorstand ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer zu ernennen, die die Aufgabe haben, die abgegebenen Stimmen entgegenzunehmen, zu zählen und zu kontrollieren. Dieser Wahlausschuss soll von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Gewählt ist ein Kandidat mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Wahlleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit für das Protokoll zu bestätigen.
7. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Vorsitzenden vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
8. Gewählte Kandidaten müssen nach der Wahl auf Befragen durch den Wahlleiter vor der Mitgliederversammlung erklären, dass sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet als

geschäftsführender Vorstand bestehend aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer und stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister und stellvertretenden Vorsitzenden

Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und

- a) dem Sportwart
- b) dem Jugendwart
- c) dem Pressewart
- d) mindestens einem Besitzer.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertreten wird der Verein durch jeweils 2 Mitglieder des Gesamtvorstandes gemeinsam, wobei eine Person der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sein muss. Zu Rechtsgeschäften bis zu 1000 € ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt dann die Wahl.
4. Der Vorstand arbeitet in der Regel als Gesamtvorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist nur für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen, jedoch nur, wenn es sich nicht um schwerwiegende Entscheidungen für den Verein handelt.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand kann eine Vereinsordnung erarbeiten.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Nach Ablauf einer Wahlperiode kann der Kassenprüfer für dieses Amt nicht direkt wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Auflösung kann nur einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die IG Therapeutisches Reiten Rhein-Main e.V., Schillingspforte 7, 55599 Wonsheim, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.